

Häufig gestellte Fragen (FAQ) Allgemeine-De-minimis-Verordnung¹

Inhaltsverzeichnis

1	Verbundene Unternehmen	2
1.1	Unternehmensverbund durch Mehrheit der Anteile	2
1.2	Kriterien für den Unternehmensverbund	2
1.3	Steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung	3
1.4	Verbundene Unternehmen nach der De-minimis-Verordnung und der KMU-Definition	3
2	Vorhaben mit Auslandsbezug	4
2.1	De-minimis-Beihilfen aus dem Ausland	4
2.2	De-minimis-Beihilfen an ausländische Unternehmen	4
2.3	Unternehmensverbund mit Auslandsbezug	4
3	Überschreitung des Schwellenwerts durch Fusion	5
4	Kumulierung	6
4.1	Kumulierung verschiedener De-minimis-Arten	6
4.2	Kumulierung verschiedener De-minimis-Beihilfen im Unternehmensverbund	6
4.3	DAWI-De-minimis-Beihilfen	7

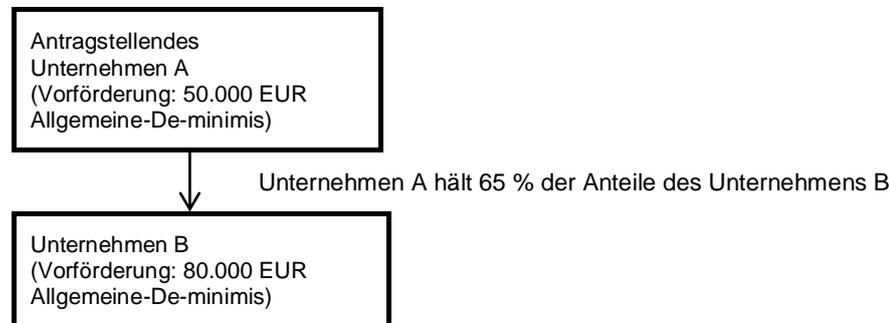
¹ Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023).

1 Verbundene Unternehmen

1.1 Unternehmensverbund durch Mehrheit der Anteile

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel:

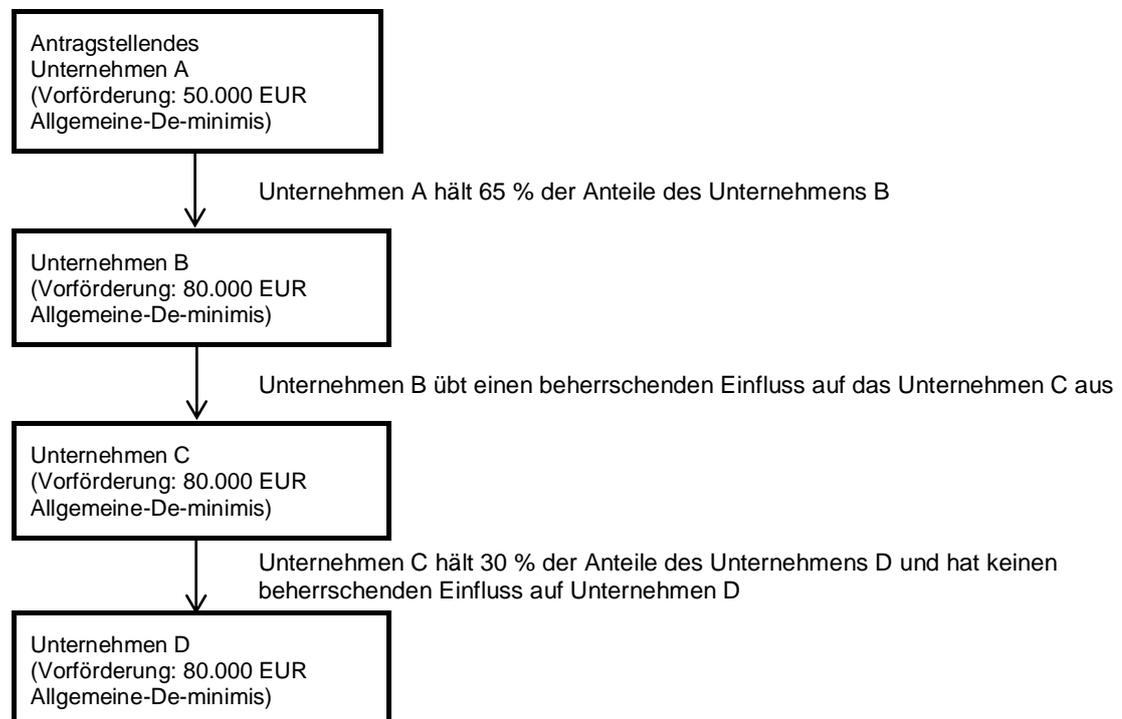


Unternehmen A und B sind zusammen ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung. Es ist daher eine Vorförderung in Höhe von 130.000 EUR zu berücksichtigen. Es verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 170.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

1.2 Kriterien für den Unternehmensverbund

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel:



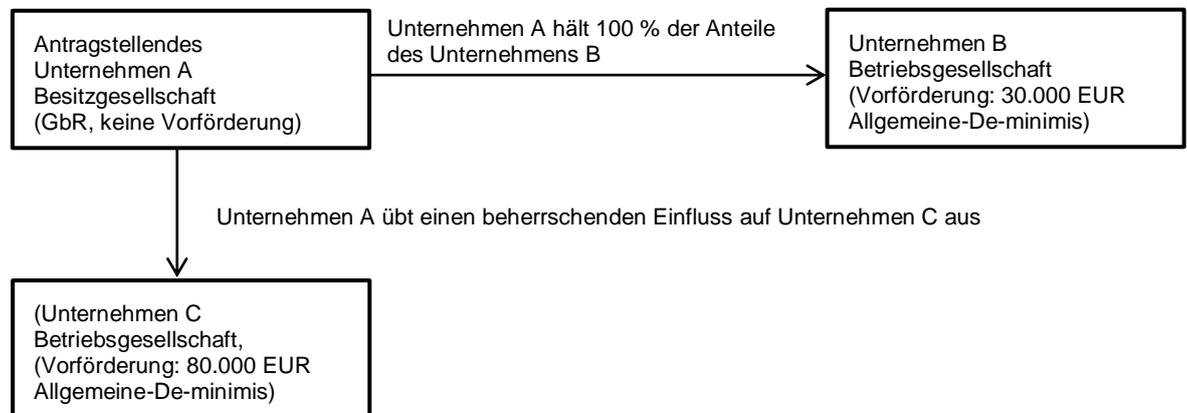
Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 210.000 EUR. Demzufolge besteht für den Verbund noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 90.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

D hätte, unabhängig von den anderen drei Unternehmen, noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 220.000 EUR für Allgemeine De-minimis-Beihilfen.

1.3 Steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel:



Es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung vor.

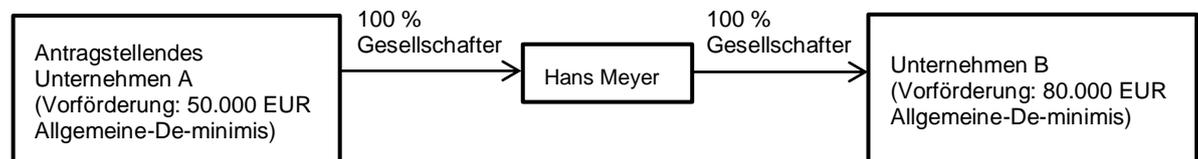
Das Unternehmen A stellt einen Antrag auf ein Förderdarlehen, mit dem eine neue Betriebshalle finanziert werden soll. Die Halle soll ausschließlich durch Unternehmen C genutzt werden.

Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel. Die Vorförderung beträgt 110.000 EUR. Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 190.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

1.4 Verbundene Unternehmen nach der De-minimis-Verordnung und der KMU-Definition

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel



De-minimis-Verordnung:

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, werden nicht als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung angesehen.

Die Unternehmen A und B sind gemeinsam kein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung. Unternehmen A (antragstellendes Unternehmen) hat eine Vorförderung in Höhe von 50.000 EUR erhalten, es verbleibt daher eine Fördermöglichkeit in Höhe von 250.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

KMU-Definition:

Nach Art. 3 Abs. 3 Unter-Abs. 4 der KMU-Definition² sind Unternehmen A und B über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbundene Unternehmen, wenn sie in demselben Markt oder benachbarten Märkten tätig sind.

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG, ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

2 Vorhaben mit Auslandsbezug

2.1 De-minimis-Beihilfen aus dem Ausland

Wie hoch ist die Vorförderung (Erwägungsgrund 3; Art. 3 Abs. 2)?

Antragstellendes Unternehmen A
Unternehmenssitz in Deutschland

Vorförderung:
80.000 EUR Allgemeine-De-minimis erhalten von der ILB
20.000 EUR Allgemeine-De-minimis-Beihilfen erhalten von einem belgischen Fördergeber

De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen von ausländischen Fördergebern erhalten hat, sind nicht zu berücksichtigen. Das Unternehmen A hat daher eine zu berücksichtigende Vorförderung in Höhe von 80.000 EUR erhalten. Es verbleibt daher eine Fördermöglichkeit durch Fördergeber der Bundesrepublik in Höhe von 220.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

2.2 De-minimis-Beihilfen an ausländische Unternehmen

Wie hoch ist die Vorförderung (Erwägungsgrund 3; Art. 3 Abs. 2)?

Beispiel:

Antragstellendes Unternehmen B
Unternehmenssitz in den Niederlanden

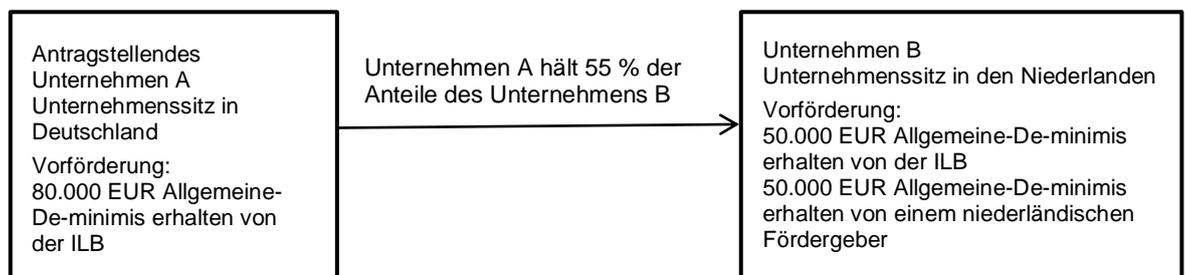
Vorförderung:
80.000 EUR Allgemeine-De-minimis erhalten von der ILB
20.000 EUR Allgemeine-De-minimis-Beihilfen erhalten von einem niederländischen Fördergeber

De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen von ausländischen Fördergebern erhalten hat, sind nicht zu berücksichtigen. Das Unternehmen B hat daher eine zu berücksichtigende Vorförderung in Höhe von 80.000 EUR erhalten. Es verbleibt daher eine Fördermöglichkeit durch Fördergeber der Bundesrepublik in Höhe von 220.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

2.3 Unternehmensverbund mit Auslandsbezug

Wie hoch ist die Vorförderung (Erwägungsgrund 3; Art. 2 Nr. 2, 3 Abs. 2)?

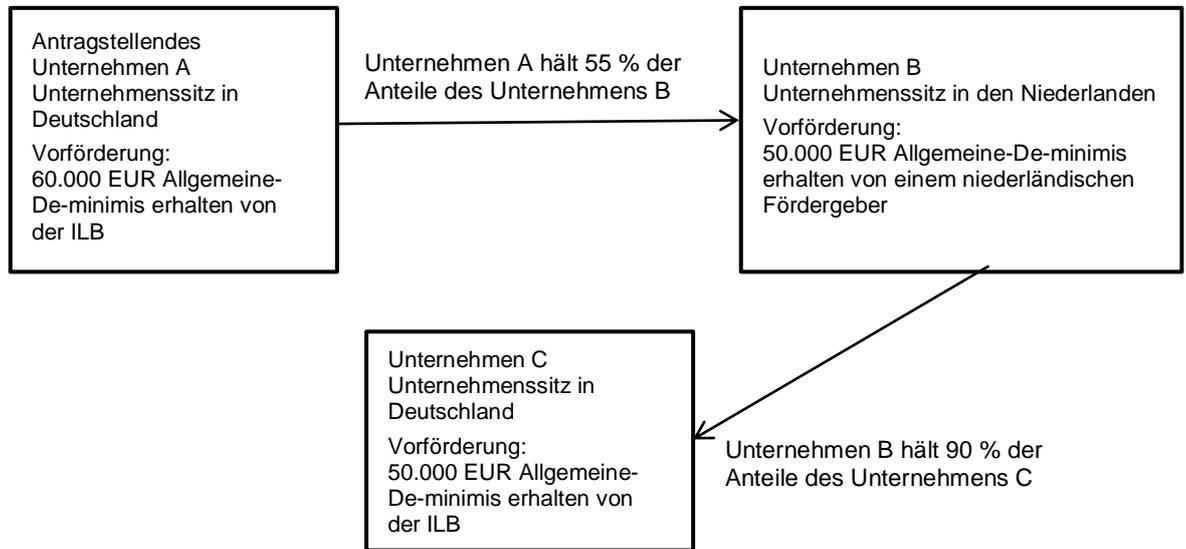
Beispiel:



Die in einem Mitgliedsstaat einem "einzigem Unternehmen" gewährten Allgemeine-De-minimis-Beihilfen dürfen den Schwellenwert von 300.000 EUR nicht übersteigen. A und B sind nach Art. 2 Nr. 2 der Verordnung als ein "einziges Unternehmen" zu betrachten. Da das Unternehmen B neben der Förderung durch die Niederlande ebenfalls 50.000 EUR Allgemeine-De-minimis-Beihilfe aus Deutschland erhalten hat, ist dieser Betrag als auch die Vorförderung von Unternehmen A zu berücksichtigen. Die Vorförderung beträgt

somit in Summe 130.000 EUR. Demzufolge verbleibt Unternehmen A eine Fördermöglichkeit in Höhe von 170.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

Beispiel:



Die in einem Mitgliedsstaat einem "einzigem Unternehmen" gewährten Allgemeine-De-minimis-Beihilfen dürfen den Schwellenwert von 300.000 EUR nicht übersteigen. Die Unternehmen A, B und C sind nach Art. 2 Nr. 2 der Verordnung als ein "einziges Unternehmen" zu betrachten. Das Unternehmen B hat De-minimis-Förderungen durch die Niederlande erhalten. Diese sind für die Betrachtung der Vorförderungen durch Deutschland nicht zu berücksichtigen. Das Unternehmen C ist über B auch indirekt mit A verbunden. Damit wären alle von Deutschland an A, B und C gewährten De-minimis-Förderungen zu berücksichtigen. Es bleibt nur die Vorförderung von B außer Acht.

Die zu beachtende Vorförderung beträgt somit 110.000 EUR. Für Unternehmen A verbleibt in Deutschland somit eine weitere Fördermöglichkeit in Höhe von 190.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

3 Überschreitung des Schwellenwerts durch Fusion

Wie hoch ist die Vorförderung (Art. 3 Abs. 8)?

Beispiel:



Die De-minimis-Vorförderung des AB-Unternehmens beträgt im Jahr 2025 (bei Fusion) 310.000 EUR und überschreitet damit den zulässigen Höchstbetrag. Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen. Das AB-Unternehmen kann weitere De-minimis-Beihilfen erst drei Jahre nach Zuwendung der Vorförderungen erhalten, d. h. frühestens am 02.10.2026.

4 Kumulierung

4.1 Kumulierung verschiedener De-minimis-Arten

Wie hoch ist die Vorförderung (Art. 3 Abs. 2, 5 Abs. 1)?

Beispiel:

Antragstellendes Unternehmen A Vorförderung: 100.000 EUR Allgemeine-De-minimis 20.000 EUR Agrar-De-minimis 30.000 EUR Fisch-De-minimis
--

Nach Abzug der Vorförderung in Höhe von 100.000 EUR + 20.000 EUR + 30.000 EUR = 150.000 EUR verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 150.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

4.2 Kumulierung verschiedener De-minimis-Beihilfen im Unternehmensverbund

Wie hoch ist die Vorförderung (Art. 2 Nr. 2, Art. 5 Abs. 2)?

Beispiel:



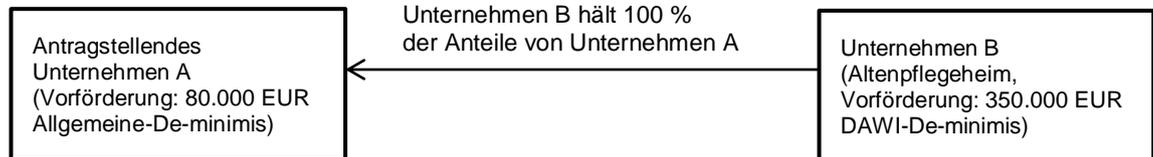
Unternehmen A, B und C sind zusammen ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung.

Für Unternehmen A muss eine Vorförderung in Höhe von 100.000 EUR berücksichtigt werden. Es verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 200.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

4.3 DAWI-De-minimis-Beihilfen

DAWI ist die Abkürzung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Unternehmen, die derartige Dienstleistungen erbringen, können Beihilfen nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen erhalten.

Beispiel:



Unternehmen A und B sind zusammen ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung.

Erhält ein einziges Unternehmen neben Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so können die jeweils erhaltenen Beihilfen unabhängig voneinander bestehen, sofern sie sich nicht auf dieselben beihilfefähigen Kosten beziehen.

Für Unternehmen A muss eine Vorförderung in Höhe von 80.000 EUR berücksichtigt werden. Es verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 220.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfe.

Die ILB hat die in diesen FAQ bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Verlässlichkeit dieser Informationen übernommen. Unbeschadet der Regelungen des § 675 Absatz 2 BGB sind Haftungsansprüche gegen die ILB, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen beziehungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen. Die ILB übernimmt keine Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in diesen FAQ enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht.

Soweit Gesetze, Normen, Verordnungen o. ä. wiedergegeben werden, übernimmt die ILB keine Gewähr für die Richtigkeit beziehungsweise Aktualität der Angaben.

In Zweifelsfällen sind die Originalquellen heranzuziehen.